

# **Richtlinie zur Förderung von Einzelprojekten (Kulturförderrichtlinie) der Stadt Frankfurt (Oder)**

## **1. Ziele der Kulturförderung**

Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert kulturelle Projekte bzw. Maßnahmen, die das Kulturangebot der kommunalen Einrichtungen ergänzen, erweitern und anregen und das kulturelle Leben in der Stadt bereichern. Dabei spielt die freie Kulturszene eine wichtige Rolle, die durch diese Kulturförderung gestärkt werden soll.

## **2. Grundsätze**

- 2.1. Als Projekt im Sinne der Kulturförderrichtlinie werden zeitlich begrenzte Einzelmaßnahmen verstanden, die nicht der institutionellen Existenzsicherung dienen. Besonders förderfähig sind innovative Projekte, die sich aktuellen Themen und Bedarfen stellen.
- 2.2. Die Kulturförderrichtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Sie gilt nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Mittel für Projektförderung.
- 2.3. Ein angemessener Eigenanteil wird vorausgesetzt. Eigenleistungen werden anerkannt. Sie können in Form von Arbeits- oder Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen.
- 2.4. Förderungen aus Mitteln Dritter sind zu prüfen und ggf. zu beantragen. Im Kosten- bzw. Finanzierungsplan sind die beantragten oder bewilligten Zuschüsse auszuweisen. Über den jeweils aktuellen Stand der beantragten Förderung ist das Kulturbüro umgehend zu informieren.
- 2.5. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen ist möglich bzw. erwünscht und schließt eine Förderung nicht aus.
- 2.6. Vereine, die institutionelle Förderungen erhalten, können in begründeten Ausnahmefällen Mittel der Projektförderung erhalten.
- 2.7. Der Zuschuss darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Er ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.
- 2.8. Eine Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert werden, wenn:
  - die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
    - der Zuschuss ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurde
    - der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wurde
  - die Prüfung des Verwendungsnachweises Einsparungen oder Mehreinnahmen ergibt
- 2.9. Nicht förderfähig sind:
  - Aufwendungen für Speisen und Getränke / Bewirtung / Restaurantbesuche
  - Geschenke, Blumen / Repräsentation, z.B. zur Kundenpflege, -bindung
  - pauschale Rechnungen (z.B. Kostüme)

- Büromaterialien, es sei denn ausschließlich für das Projekt
- Miete für Fahrzeuge, es sei denn ausschließlich für das Projekt
- Kontoführungs- und Mahngebühren
- Zinsen für Darlehen
- Mitgliedsbeiträge
- Auftrittskleidung, es sei denn ausschließlich für das Projekt
- Ausstattung mit Instrumenten (siehe Ausstattungsgegenstände)
- Notenmaterial, es sei denn ausschließlich für das Projekt
- Abschreibungen, Rückstellungen u.ä. nicht zahlungswirksame Aufwendungen
- Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter und solche, die in erster Linie der Geselligkeit dienen
- vereinsinterne Veranstaltungen, Zusammenkünfte
- berufliche, parteipolitische, religiöse Veranstaltungen
- Tanz, sofern eher sportlich als künstlerisch
- Ausstattungsgegenstände
  - Gegenstände, die längerfristig verwendet werden können, dazu zählen nicht Verbrauchsgegenstände und Requisiten für das Projekt
  - Ausnahmen sind möglich, wenn für die Gegenstände die ausschließliche Projektbezogenheit dargelegt wird
- Projekte, mit deren Umsetzung bereits vor Antragstellung begonnen wurde

2.10. Durch die Antragstellung wird diese Förderrichtlinie verbindlich anerkannt.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Inhaltliche Grundlage für die Prioritäten in der Kulturförderung ist die jeweils geltende Kulturentwicklungsplanung. Geförderte Projekte lassen ein öffentliches Interesse sowie über-/regionale Ausstrahlung erwarten und fördern möglichst Eigeninitiative. Gefördert werden:

- 3.1. Kulturelle Projekte, Programme, Veranstaltungen und Ausstellungen, die in Frankfurt (Oder) mit einem lokalen Bezug stattfinden und Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gästen der Stadt zugänglich sind.
- 3.2. Kulturelle Präsentationen in offiziellen Partnerstädten sowie in Städten im In- und Ausland, mit denen die Stadt Frankfurt (Oder) nachweislich kooperiert.
- 3.3. Teilnahme an überregionalen, nationalen oder internationalen Wettbewerben, Qualifikationen und Austausch- /Begegnungsveranstaltungen außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) mit einer erheblichen Werbewirksamkeit für die Stadt Frankfurt (Oder).

### **4. Zuwendungsempfänger**

- 4.1. Zuwendungsempfänger können gemeinnützige Vereine, Institutionen, Körperschaften o.ä. sein, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen und die in Frankfurt (Oder) ansässig

sind.

4.2. Zuwendungsempfänger können Antragssteller sein, die nicht in Frankfurt (Oder) ansässig sind, wenn die Projekte den Anforderungen gemäß Abschnitt 3. entsprechen.

## **5. Art und Umfang der Projektförderung**

5.1. Die Zuwendungen werden ausschließlich als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2. Der Höchstförderbetrag wird mit 15.000, - €, pro Projekt (auch bei jahresübergreifenden Projekten) festgelegt. Höhere Förderungen sind in Ausnahmefällen bis max. 50.000 € möglich: besondere Jubiläumsveranstaltungen, Themenjahre, gemeinsame Projekte jeweils in Kooperation von mindestens fünf Trägern (förderfähig im Sinne dieser Kulturförderrichtlinie).

5.3. Mehrfachbeantragungen von unterschiedlichen Projekten in gleicher Trägerschaft pro Jahr sind möglich. Die maximale Gesamtfördersumme aller Projekte eines Trägers beträgt hier 30.000 € pro Jahr. Dies gilt auch bei jahresübergreifenden Projekten. Die Zuordnung erfolgt zum Bewilligungsjahr.

Ausgenommen von der maximalen Gesamtfördersumme sind Ausnahmefälle gemäß 5.2 und sogenannte Trägervereine, die als Antragssteller für Zuwendungsempfänger fungieren, auf die 4.1 nicht zutrifft.

## **6. Zuwendungsvoraussetzungen / Antragsverfahren**

6.1. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich im Kulturbüro zu stellen, das Formular ist ebenfalls im Kulturbüro erhältlich bzw. über die Homepage des Eigenbetriebs Kulturbetriebe verfügbar.

6.2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Bei Erstbeantragungen sind der aktuelle Nachweis über die Gemeinnützigkeit, der Nachweis der Rechtsform und die Satzung vorzulegen
- Bei wiederholter Antragsstellung ist nur die Änderung vorzulegen
- Projektbeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan

6.3. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeiten sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.

6.4. Jahresübergreifende Projekte (maximal Zweijahresprojekte) sind bis 30.09. des Vorjahres zu beantragen. Die Förderung wird aus den zur Verfügung stehenden Projektmitteln des Jahres finanziert, in dem das Projekt begonnen wird.

6.5. Die Fristen für die Einreichung von Projektanträgen sind:

- 30.09. (max. 70% der zur Verfügung stehenden Mittel des Folgejahres)
- 31.01. (ca. 20 % der zur Verfügung stehenden Mittel des laufenden Jahres)
- 31.03. (min. 10 % der zur Verfügung stehenden Mittel des laufenden Jahres)

6.6. Voraussetzung für die Bewilligung von Mitteln der Einzelprojektförderung ist, dass die

kursorische Prüfung des Verwendungsnachweises ggf. vorrangigener Maßnahmen, für die die Einreichung bereits fällig war, ohne Beanstandungen erfolgt ist.

6.7. Die Bewilligung von Förderungen ist nur möglich, wenn noch Mittel der Projektförderung, unter Berücksichtigung der in 6.5 festgelegten Förderbeträge für die verschiedenen Termine, zur Verfügung stehen.

## **7. Bewilligungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren**

7.1. Die Entscheidung über die Gewährung einer Projektförderung trifft eine Bewilligungskommission unter Berücksichtigung des Zuwendungsrechtes für die Wahlperiode der Stadtverordneten.

7.2. Die Bewilligungskommission setzt sich zusammen aus jeweils einer/einem Vertreter/in und einer/m festen Stellvertreter/in:

- zehn Mitgliedern, die vom Kulturausschuss auf Vorschlag der Fraktionen gemäß § 41 (2) BbgK Verf gewählt werden
- der 1. Werkleitung Eigenbetrieb Kulturbetriebe
- dem/der Leiter/in des für Kultur zuständigen Dezernates
- einem Mitglied aus der Kulturpraxis bzw. Kulturwissenschaft, das nicht Antragsteller/in ist und vom Kulturausschuss gewählt wird. Vorschlagsberechtigt sind alle Fraktionen.

7.3. Die Bewilligungskommission tagt mindestens drei Mal im Jahr. Über die Entscheidungen wird regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, im Ausschuss für Kultur sowie im Werksausschuss Eigenbetrieb Kulturbetriebe berichtet.

7.4. Die Bewilligungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung mit Festlegungen zum Vorsitz, zur Beschlussfassung sowie zum Bewertungsverfahren auf Basis der in dieser Richtlinie verankerten Kriterien. Sie informiert Antragstellende öffentlich über das Bewertungsverfahren in geeigneter Form.

7.5. Der Zuwendungsbescheid enthält die jeweiligen konkreten Auszahlungsmodalitäten. Formulare zur Mittelabforderung und zur Erstellung des Verwendungsnachweises sind von der Homepage [www.kultur-ffo.de](http://www.kultur-ffo.de) unter Downloads zu verwenden.

7.6. Der Verwendungsnachweis des Zuschusses für die Projektförderung ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes im Kulturbüro einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Ausgaben und Einnahmen entsprechend des bei der Beantragung eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes zusammenzustellen sind.

7.7. Aus dem Nachweis muss für jede Zahlung ersichtlich sein:

- Tag der Zahlung
- Zahlungsempfänger
- Zahlungsgrund (muss Zusammenhang zum Projekt deutlich werden)
- Höhe des Betrages

7.8. Mit dem Nachweis sind prüfungsfähige Originalbelege, Verträge und ggf. Leistungsbeschreibungen für Aufträge und Angebote sowie der Zahlungsnachweis geordnet vorzulegen.

7.9. Ausgaben, die nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden, können nicht anerkannt werden.

7.10. Das Kulturbüro bzw. die Stadt Frankfurt (Oder) sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen oder anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebung prüfen zu lassen.

## **8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

8.1. Die Weitergabe der bewilligten Zuschüsse an Dritte ist unzulässig und führt zu Rückforderungen.

8.2. Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen ist auf die Förderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) mittels Verwendung des Logos hinzuweisen.

Das Logo erhalten Sie im Kulturbüro bei dem/der zuständigen Bearbeiter/in für Einzelprojektförderung oder der Pressestelle der Stadt Frankfurt (Oder).

8.3. Von Plakaten, Programmen und sonstigen im Zusammenhang mit den geförderten Projekten erstellten Veröffentlichungen und Werbemitteln sind dem Kulturbüro mindestens zwei Belegexemplare mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## **9. Inkrafttreten**

Die Kulturförderrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) tritt mit Beschlussfassung in Kraft mit einer Gültigkeit bis zum 30.06.2024. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 13.09.2018 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.06.2020

René Wilke  
Oberbürgermeister